

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von
1891

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode
von 1891.

Gesetz-Entwurf.

Die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870,
beziehungsweise vom 22. August 1871 über die kirchliche
Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evan-
gelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir be-
schlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1870, beziehungs-
weise vom 22. August 1871, die kirchliche Trauung und
die Führung der Kirchenbücher betr., erhält in Artikel 1
folgende Fassung:

„Jeder kirchlichen Trauung soll eine feierliche Verkündigung
im öffentlichen Gottesdienst an dem Orte der kirchlichen
Trauung, und wenn dieser nicht zugleich der künftige
Wohnort der Getrauten ist, auch an letzterem vor-

angehen. Diese Verkündigung kann auf Verlangen der zu Trauenden auch an den übrigen Orten vorgenommen werden, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat. Wo aus dringenden Gründen die gebotene feierliche Verkündigung nicht mehr vor der kirchlichen Trauung möglich war, muß der Vollzug der letzteren im öffentlichen Gottesdienst nachträglich verkündigt werden.

Das Verfahren bei der kirchlichen Verkündigung wird durch Verordnung geregelt.“

Gegeben 2c.

Begründung.

Nach Einführung des staatlichen Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeit bei Schließung der Ehen wurde unter dem 20. Januar 1870 das in dem obigen Gesetzentwurf erwähnte kirchliche Gesetz provisorisch erlassen. Es erhielt von der 1871er Generalsynode in ihrer siebenten Sitzung die nachträgliche Zustimmung und wurde unter dem 22. August 1871 im kirchlichen Verordnungsblatt als endgültiges Gesetz bekannt gemacht.

Zum Vollzug des Gesetzes hat unter dem 20. Januar 1870 der Evangelische Oberkirchenrat nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß alsbald auch eine Verordnung erlassen, in welcher in § 3—5 nähere Anweisung über die kirchliche Verkündigung und Trauung gegeben ist. Diese Paragraphen lauten:

„§ 3. Die feierliche Verkündigung vor der Trauung hat nur einmal zu geschehen und zwar in folgender Form:
„Es sind der christlichen Gemeinde folgende Personen bekannt zu machen, welche in den heiligen Ehestand treten wollen, nämlich N. N. und N. N. Wir empfehlen dieselben eurer christlichen Fürbitte. Der Herr, unser Gott, wolle ihnen zu ihrem Vorhaben seinen Segen geben.“

§ 4. Die Trauung, welche erst nach der bürgerlichen Eheschließung vorgenommen werden darf, hat in der Regel der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, oder des neuen Wohnsitzes der Brautleute zu vollziehen. Wünschen die Brautleute von einem andern Pfarrer getraut zu werden, so soll dieses nicht ohne Benehmen mit einem der ordnungsmäßigen Pfarrer geschehen.

§ 5. Wenn die Trauung an einem andern Orte vollzogen worden ist, als an dem, welchem die Getrauten kirchlich angehören, so ist dem Pfarramt des letzteren Ortes alsbald dienstlich Nachricht von der stattgehabten Trauung zu geben zum Behuf des Eintrags in das dortige Trauungsbuch.“

Seit Erlassung des Gesetzes und der Verordnung hat nun die Unsitte um sich gegriffen, namentlich in den nahe bei Städten liegenden Landgemeinden, die kirchlichen Trauungen außerhalb der Heimatgemeinde vornehmen zu lassen. Die Ursachen sind zu suchen entweder in einer Sucht des Vornehmthuns, oder in dem Wunsch, die Kosten eines Hochzeitsmahls zu verringern, oder in der Absicht, irgend einem Gerede der Ortsbewohner, das in der heimatlichen Hochzeitsfeier Nahrung finden könnte, auszuweichen. Aber auch die Freizügigkeit und zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung hat dazu beigetragen, daß kirchliche Trauungen begehrt und nicht verweigert werden können an Orten, mit denen die Hochzeitsleute sonst keine kirchengemeindlichen Beziehungen haben. Es ist dies ein Mißstand. Wenn die hochwichtige Feier der kirchlichen Einsegnung eines neugeschlossenen Ehebundes aus der Ortskirche hinweg verlegt und dem geordneten Seelsorger entzogen wird, so ist dies zugleich eine Lockerung des kirchlichen Verbandes, und nicht selten erfährt es die Heimatgemeinde und der Ortspfarrer gar nicht, oder nur zufällig, daß in ihrem Bereiche sich ein neuer Hausstand gebildet hat. Wollte man jedoch eine Einschränkung solcher Vorgänge dadurch versuchen, daß man die Ermächtigung zur Trauung eines auswärtigen Paares für den darum angegangenen Pfarrer jeweils von der Vorlage eines Dimissoriale

des Ortspfarrers abhängig machte, so würde die Folge häufig die sein, daß die Brautleute überhaupt auf die kirchliche Trauung verzichteten. Es wird also ein anderer Ausweg gefunden werden müssen, wodurch zum mindesten das Bewußtsein erhalten bleibt, daß auch auswärts Getraute einer bestimmten Kirchengemeinde angehören und eingegliedert werden.

Schon 1881 wurden von den Diözesansynoden Bretten und Oberheidelberg die außerhalb der Heimatgemeinde stattfindenden Trauungen beanstandet und man wünschte damals eine neue Einschärfung der §§ 4 und 5 obenerwähnter Verordnung vom 20. Januar 1870. Der Oberkirchenrat erachtete es in seinem Bescheid darauf noch für genügend, der Sache Erwähnung zu thun und zur Anzeige einzelner Fälle der Übertretung jener Verordnung an das Dekanat oder die Oberkirchenbehörde aufzufordern. Doch scheint weder diese Bemerkung noch scheinen die Mahnungen, die wir öfter in Kirchenvisitationsbescheiden gegeben haben, den gewünschten Erfolg gehabt zu haben. Erst neuerdings wurde uns wieder aus einer sonst gut kirchlichen Gemeinde berichtet, daß etwa die Hälfte der Trauungen auswärts stattfinde. Einige Diözesansynoden des Jahres 1889 haben die Angelegenheit von neuem aufgegriffen. Es heißt in dem darauf ergangenen Bescheid: „Welche Maßregeln zu ergreifen wären, um die in manchen Gegenden immer häufiger werdenden Fälle, daß Hochzeitsleute ihre kirchliche Trauung außerhalb der Heimatgemeinde vornehmen lassen, einzuschränken oder wenigstens zu kontrollieren, wurde auf den Synoden Durlach, Karlsruhe-Land und Oberheidelberg verhandelt. Wir geben zu, daß nach den gemachten Erfahrungen eine Änderung der §§ 4 u. 5 der Verordnung vom 20. Januar 1870 angezeigt ist und werden dementsprechend die Sache ins Auge fassen. Nur möchten wir hier schon bemerken, daß wir es nicht für thunlich halten, für die Proklamation die weitgehende Bestimmung zu treffen, welche die Synode Karlsruhe-Land in dem Beschluß niedergelegt hat, die Oberkirchenbehörde möge der nächsten General-synode die Anträge unterbreiten, daß jeder kirchlichen Trauung

eine feierliche Verkündigung (Proklamation) im öffentlichen Gottesdienst sowohl an dem Orte der kirchlichen Trauung, als auch in den übrigen Orten vorausgehen soll, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat, sowie daß § 4 Absatz 2 obenerwähnter Verordnung die Fassung erhalte: „Wünschen Brautleute von einem andern Pfarrer getraut zu werden, so haben sie demselben vorher urkundlich nachzuweisen, daß sie in ihrem Heimats- oder Wohnort ordnungsmäßig proklamiert worden sind.“

Diese Anträge legen der Proklamation einen Charakter bei, den sie seit 1870 nicht mehr hat. Ihr Zweck kann jetzt nur noch sein, mit einer gewissen Feierlichkeit der Gemeinde Kenntnis von der Gründung eines weiteren christlichen Hausstandes zu geben, den Hochzeitsleuten Fürbitte und Segenswunsch zuzuwenden. Dazu genügt allerdings nicht, daß die Proklamation bloß am Trauungsorte geboten, an allen übrigen Orten dagegen von dem Verlangen der Brautleute abhängig gemacht wird, wie Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1870 bestimmt, vielmehr ist jedenfalls erforderlich, daß auch eine feierliche Bekanntmachung der Trauung vor der Gemeinde des Wohnorts der Getrauten, sofern dieser ein anderer als der Trauungsort ist, vorgeschrieben wird. Und es erscheint weiter nötig, nicht bloß dem geordneten Seelsorger des Paares von dessen Trauung Nachricht zum Eintrag ins Trauungsbuch zu geben (§ 5 der Verordnung vom 20. Januar 1870), sondern auch dienstlich ihm zur vorherigen oder nachfolgenden Proklamation Veranlassung zu bieten. Es ist anzunehmen, es werde die von den Brautleuten zu machende Erfahrung, daß sie auch mit auswärtiger Trauung der Heimatkirche nicht ganz ausweichen können, einen indirekten Einfluß auf Herabminderung der beklagten Unsitte ausüben, jedenfalls wird eine solche vorschriftsmäßige Ausdehnung der Proklamation zur äußeren und inneren Befestigung des Verbandes, in welchem Neuvermählte mit ihrem Seelsorger und ihrer Kirchengemeinde stehen, beitragen.

Die Oberkirchenbehörde beabsichtigt, die §§ 3—5 der Ver-

ordnung vom 20. Januar 1870, abgesehen von einer redaktionellen Verbesserung der Verkündigungsformel, dahin zu ändern, daß ihnen auch eine Formel für die nachträgliche Verkündigung beigelegt, daß das in § 4 angezeigte Benehmen mit einem der ordnungsmäßigen Pfarrer näher bezeichnet, und daß eine bestimmte Anweisung erteilt wird, wie der eine Trauung außerhalb des Wohnorts vollziehende Geistliche dem Ortspfarrer zur vorherigen oder nachfolgenden Proklamation Veranlassung zu geben hat.

Zu diesen Änderungen der Verordnung bedarf es auch einer teilweisen Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870 und wir empfehlen deshalb der Generalsynode die Zustimmung zu dem oben angegebenen Gesetz-Entwurf.